



Amtssigniert. SID2025031023761
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Veterinärwesen (Amtstierarzt)

Mag. Vinzenz Guggenberger

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

04852/6633-6690

bh.lz.veterinaer@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle
Gemeinden im Bezirk Lienz

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-V-ÜPR/RB-1/50-2024

Lienz, 28.02.2025

**Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes;
Kundmachung 2025**

Kundmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, LGBl.Nr. 5/1953, betreffend die Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes werden im Einvernehmen mit der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz die rauschbrandgefährdeten Alpen und Weiden für das Jahr 2025 verlautbart.

1. Auf die in der Beilage angeführten Alpen und Weiden dürfen gem. § 1 der zitierten Verordnung über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Frühjahr nachweislich gegen Rauschbrand geimpft worden sind.
Von der Schutzimpfung können Kühe ab dem 2. Kalb ausgenommen werden, wenn sie als Jungrinder bzw. Kalbinnen jährlich gegen Rauschbrand Schutzimpfung erhalten haben.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 64 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF. geahndet. (Hinweis: Außerdem verliert der Tierhalter/die Tierhalterin den Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln des Bundes und des Tierseuchenfonds.)
3. Alle Rauschbrandfälle sind unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Veterinärwesen, anzuzeigen. Die Kadaver sind bis zum Eintreffen des/der Amtstierarztes/Amtstierärztin seuchensicher zu verwahren. Für die vor der amtlichen Erhebung entsorgten Kadaver verliert der/die TierbesitzerIn den Anspruch auf eine Entschädigung.
4. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2025.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Heinricher

Gemeinde:	Alpe:
Dölsach	Göriacher- und Görtschacheralpe, Tamerburger Alpe, Vorderweißtuchlalpe (Gemeindegebiet Rauris)
Hopfgarten/D.	Grünalpe (Ochsenalpe)
Iselsberg-Stronach	Iselsberg-, Roaner Alpe, alle Alpwiesen und Weiden am Stronacher Kogel, Vorderweißtuchlalpe (Gemeindegebiet Rauris)
Lavant	Lavanter Heimweiden (Wacht)
Matrei/O.	Heimweiden beim Brunner, Gsengealpe, Innersteineralm, Außersteineralm
Nikolsdorf	Trattenbergalpe
Nussdorf-Debant	Hof-, Trelebitsch-, Gaimberger-, Nussdorfer-, Patriasdorfer-Alm (Seewiese), Eggenigwiesen, Rohracher-, Peheim-, Wellalpe und Wainigwiesen, Heimweide beim Petocknig,
St. Jakob/D.	Oberhaus-Pernaigen, Oberseebach-, Jagdhaus-, Stalleralpe

An der Amtstafel der Gemeinde
Dölsach kundgemacht:

angeschlagen am: **05.03.2025**

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

